

- *Schläpfer's Verlag in Trogen.
Schmid, Francke & Cie., Sortiment in Bern.
*Schmid, Francke & Cie., Verlag in Bern.
Schmidt, Cäsar, in Zürich.
Schmittner, A. (Trüb'sche Buchhandlung) in Zürich.
Schneider, Felix, in Basel.
Schoch, Carl, in Schaffhausen.
*Schröter, Th., Verlag in Zürich.
Schultheß, Friedrich, in Zürich.
*Schwabe, Benno, Schweighäuser'scher Verlag, in Basel.
Schwabe, Benno, Sortiment in Basel.
Schwendimann, B., in Solothurn.
*Sonderegger, J. J., Verlag in St. Gallen.
Spittler, C. F., in Basel.
Stämpfli, Eugen, in Thun.
Staub & Cie., Kunst- und Buchhandlung in Zürich.
Steinegger, Rud., Buchhandlung in Zofingen.
Studer, Caspar, in Winterthur.
*Suter & Vierow, Verlag in Bern.
*Ullmer & Cie., A. G., in Bern.
*Ulrich & Cie. in Zürich.
*Verlags-Magazin (J. Schabels) in Zürich.
Westehling, J., Buchhandlung in Winterthur.
*Wirz-Christen, Phil., Verlag in Aarau.
Wirz, Emil (vorm. J. J. Christen's Sort.), in Aarau.
*Wyß, K. J., Verlag, in Bern.
*Ziegenhirt & Cie., Verlag, in Glarus.
*Zürcher & Furrer, Buchdruckerei in Zürich.

Die mit * bezeichneten Firmen sind reine Verleger.

K An der Stelle der in der Stammrolle der deutschen Sortimentsbuchhandlungen gegebenen Liste, welche teilweise veraltet ist, teilweise Firmen enthält, welche nicht Mitglieder des Schweizer. Buchhändlervereins sind, bitten wir die Herren Verleger, sich nur an dieses Verzeichnis halten zu wollen. Exemplare werden gern gratis geliefert durch das Aktuariat: Herrn Chr. Höhr (Firma Sal. Höhr) in Zürich.

Im Juni 1886.

Der Vorstand des Schweizer. Buchhändlervereins.

Büchercensur und Preßverhältnisse in Erfurt seit dem Mittelalter.

Ein Beitrag zur Geschichte der Entwicklung des Preßrechts in Deutschland.

Von J. Braun.

(Fortsetzung aus Nr. 146.)

Der Rat von Erfurt, anfanglich sich auf die Bestimmungen der Halsgerichtsordnung stützend, stellte sich später in Betreff der Censur auf eigene Füße; denn während die im Jahre 1551 bei Barbara Sachsen und 1559 auf neue bei Martin von Dölligen gedruckte, von Dienstag nach Corporis Christi datierte: »Eines Erbarn Rathes der Stadt Erfurdt Ordenung, zu guter Pollicen dienlich«*) noch keine Censurvorschriften enthielt, brachte die folgende: »Der Stadt Erfurdt erenwerte Policey vnd andere Ordnung, Sampt erklerung etlicher fäll, wie es darinnen auff jrem Rathause vnd bey jren Unterthanen auff dem Lande gehalten werden sol«, die 1583 bei Melchior Sachsen gedruckt wurde,**) in dem 48. Artikel »Von Famoschrisften« folgende Bestimmungen: »Desgleichen wollen wir, das diejenigen, wes Standes die auch sind, so vns oder sonstem jemand, durch Famos vnd Schmäschrisften,

*) S. K. Herrmann, Bibliotheca Erfurtina. Erfurt 1863. S. 236. Nr. 59. 62.

**) S. Herrmann l. c. S. 237. Nr. 64.

Gesang, Reime, Lieder oder Gedicht, auff wes gestalt vnd Weise solches geschehe, sein Dignitet, Ehr, Gelimpf vnd gut Gerüchte anzutasten, oder abzuschneiden, sich unterstände, der sol als ein anrücker und mutwilliger Mutmacher, in unsrer Stadt vnd Gebieten nicht gelidten, sondern an Pranger gestellt vnd hernach ewig verwiesen werden.«

Zum Erlass dieses strengen Befehls in der neuveröffentlichten Polizeiordnung werden hauptsächlich zwei Fälle Anregung gegeben haben, welche in diese Zeit fallen und dem Rat der Stadt besonders unangenehm gewesen sein müssten. Der eine betrifft einen Streit mit den beiden Bürgersöhnen Ilgen Millwitz und Balthasar von Denstädt, welche beide wegen eines durch den letzteren verübten Mordes landesflüchtig werden mussten und sich durch Verbreitung von sogenannten Schelmenliedern auf den Stadtrat zu rächen versucht hatten. Der Titel eines solchen lautete: »Eyn Schelmlied Balthasar von Denstedt des Jüngern, welcher Magister Arnstein entleibet hat, geschehen 1570.«*) Der Rat fand sich dadurch veranlaßt, diese und andere Schmähschriften im Jahre 1583 öffentlich zu widerlegen in einem besonderen gedruckten Schriftchen, betitelt: »Unser des Raths zu Erfurdt vorwarnunge, an unsre getrewe Bürgerschafft vnd Einwohner vor Ilgen Millwizzen vnd Balthasar Denstedt des Jüngern gedichte Famoschrisften, vnd beürts Denstedts wider vorbot der Reichs Abschiede, newlich in Druck gegebenen Schandliedes dat. 25. Nov. 1573. Mit angehengter Erklärung der Kais. Maht. unseres Allgemedigsten Herren, Ann dieser Sache gegebener Resolution. Anno 1583 gedruckt zu Erfurdt durch Melchior Sachsen.«**) Der Rat berief sich hier also noch auf den Reichsabschied des Kaisers, gab aber bald darauf noch in demselben Jahre die neue Polizeiordnung heraus, in welcher die oben genannte Bestimmung in Betreff der Famoschrisften enthalten war.

Im zweiten Falle handelte es sich um die im Jahre 1572 erfolgte Amtsenthebung von zwei Geistlichen, welche sich gegen den Rat etwas hatten zu Schulden kommen lassen und die sich daraufhin in mehreren Schriften zu verteidigen versucht hatten. Auch dieses Vorkommnis mag den Rat dazu gedrängt haben, gegen die Schmähschriftenherausgeber so streng vorzugehen; ja er rechtfertigte sich sogar auch in diesem Falle 1582 durch eine Schrift, betitelt: »Gründlicher und wahrhaftiger Bericht unser des Raths zu Erfurdt, aus was bestendigen Ursachen die beiden Pfarrer zum Barfüßern vnd zu St. Thomas. Auch jre beide anhengende Capellan von jrem Dienst und Amt enturlaubt worden.«***)

Beim Mangel jedweder genaueren Nachricht muß man annehmen, daß auch während der folgenden Jahre und auch noch in den ersten Dezzennien des siebzehnten Jahrhunderts die Büchercensur in den Händen des Stadtrats gewesen ist.

In ein neues Stadium war die Büchercensur in Deutschland eingetreten, seitdem die Jesuiten Einfluß auf sie auszuüben vermochten. Einer freien Presse mußten natürlich die entgegen sein, die jede freiere Geistesrichtung zu unterdrücken zum Prinzip erhoben hatten. Rudolf II. war der erste Kaiser, den sie umgarnt hatten, und schon bald zeigte es sich, daß er auf allgemeine Beschränkung der Presse hinzielte. Im Jahre 1577 erließ er eine Verordnung wegen Visitation der Druckereien und Bücher und 1579 setzte er sogar in Frankfurt a. M. eine ständige Censurkommission ein. Es läßt sich voraussehen, daß Kaiser Rudolf auch für das gesamte Deutschland in gleichem Sinne und gleicher Absicht Censurbestimmungen erließ, die eben auch nur Wiederholungen der

*) Exemplare dieses Schandliedes und der späteren Famoschrisften konnten bis jetzt leider nicht aufgefunden werden; doch findet sich das erstere in zwei handschriftlichen Chroniken von Erfurt in Abschrift vor. (Vergl. Herrmann l. c. S. 99. Nr. 43. S. 117. Nr. 65.)

**) Vergl. Herrmann l. c. S. 165. Nr. 72.

***) Vergl. Herrmann l. c. S. 278. Nr. 181.